Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis f) werden wie folgt geändert:
 - b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte

•		
	- in Normallage	359,05€
	- als Tiefgrab	487,28 €
	- bei Urnenbestattung	71,81 €
c)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
	- in Normallage	180,00€
	- als Tiefgrab	180,00€
d)	Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	40,00€
e)	Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	40,00€
f)	Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	35,91 €
em 8.5 wird folgender Buchstabe a) hinzugefügt:		

- 2. Dem § 5 wird folgender Buchstabe g) hinzugefügt:
 - g) Gebühr für Grunddekoration bei Bestattung 112,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 04.02.2020

Huber, 1. Bürgermeister